

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 01.09.2016 fand in Hallschlag, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Dirk Weicker eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hallschlag statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Ortsgemeinde Hallschlag sowie Erteilung der Entlastung gemäß § 114 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Gemäß § 114 GemO beschließt der Ortsgemeinderat über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastungserteilung.

Da der Ortsbürgermeister an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, übernimmt der I. Beigeordnete, Herr Karl-Heinz Jenniges, den Vorsitz.

In seiner Sitzung am 28.07.2016 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung 2013 geprüft und ist ausweislich des Prüfberichtes zu dem Ergebnis gekommen, dass es keine Beanstandungen gibt.

Die Bitte des Rechnungsprüfungsausschusses zwecks Überprüfung eines Sachverhaltes wurde in einem separaten Tagesordnungspunkt beraten.

Da es keine Beanstandungen gab, hat der Ortsbürgermeister auf eine Stellungnahme zu diesem Prüfbericht verzichtet.

Über den Vorschlag des Prüfungsausschusses zwecks Überprüfung eines Sachverhaltes gemäß Prüfbericht wurde in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

Der Jahresabschluss 2013 sowie der Prüfbericht 2013 sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stellt den Jahresabschluss 2013 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs fest.

Außerdem erteilt der Ortsgemeinderat dem Ortsbürgermeister und dem I. Beigeordneten, sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll sowie der I. Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung.

Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Ortsgemeinde Hallschlag sowie Erteilung der Entlastung gemäß § 114 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Gemäß § 114 GemO beschließt der Ortsgemeinderat über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastungserteilung.

Da der Ortsbürgermeister an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, übernimmt der I. Beigeordnete, Herr Karl-Heinz Jenniges, den Vorsitz.

In seiner Sitzung am 28.07.2016 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung 2014 geprüft und ist ausweislich des Prüfberichtes zu dem Ergebnis gekommen, dass es keine Beanstandungen gibt.

Da es keine Beanstandungen gab, hat der Ortsbürgermeister auf eine Stellungnahme zu diesem Prüfbericht verzichtet.

Der Jahresabschluss 2014 sowie der Prüfbericht 2014 sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stellt den Jahresabschluss 2014 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs fest.

Außerdem erteilt der Ortsgemeinderat dem Ortsbürgermeister und dem I. Beigeordneten, sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll sowie der I. Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung.

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat ausführlich über die Darlegungen in der letzten Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 11.07.2016, den Inhalt des Schreibens der Kreisverwaltung vom 04.05.2016 und das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 09.09.2015 - 6 A 10447/15.OVG -.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass bei der Festlegung des Gemeindeanteils auf das Verkehrsaufkommen, unterschieden in Durchgangsverkehr und Anliegerverkehr, abzustellen ist. Der Gemeindeanteil hat dabei lediglich den überörtlichen Durchgangsverkehr abzudecken und nicht den Ziel- und Quellverkehr innerhalb der Einrichtung, da das gesamte Straßennetz im Abrechnungsgebiet eine einheitliche öffentliche Einrichtung darstellt. Überörtlicher Verkehr ist somit nur der Verkehr, der durch den Ort fährt, um einen anderen Ort zu erreichen. Bei der entsprechenden Bewertung ist nur auf die Teileinrichtungen abzustellen, die in der Baulast der Gemeinde liegen. Das heißt, dass im Rahmen der klassifizierten Straßen (Zur Kehr (K 81), Scheider Straße (K83), Trierer Straße (L 20), Aachener Straße (B 421) und Kölner Straße (B 421)) dies ausschließlich die Gehwege sind. Fakt ist, dass die Gehwege in diesem Bereich ganz überwiegend dem Anliegerverkehr dienen. Gleiches gilt auch für die restlichen Gemeindestraßen im Gemeindegebiet. Letztendlich ist festzuhalten, dass in der Gemeinde hauptsächlich von einem überwiegenden Anliegerverkehr und nur geringem Durchgangsverkehr auszugehen ist. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz beträgt der Gemeindeanteil regelmäßig 25 %. Den Gemeinden wird bei der Festlegung des Gemeindeanteils zwar grundsätzlich ein Ermessensspielraum von +/- 5 % eingeräumt, so dass grundsätzlich ein Gemeindeanteil in Höhe von 20 % bis max. 30 % festgesetzt werden kann.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erläuterungen, dass der Gemeindeanteil nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz regelmäßig 25 % beträgt sowie auch im Hinblick auf das Schreiben der Kreisverwaltung vom 04.05.2016 und das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 09.09.2015 - 6 A 10447/15.OVG -, schlägt die Verwaltung vor, den Gemeindeanteil auf 25 v.H. festzulegen.

Die Änderung des Gemeindeanteils muss in einer 5. Änderungssatzung erfolgen.

Deshalb ist aus Gründen der Rechtssicherheit der Erlass einer 5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen notwendig.

Der Entwurf der 5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen, das Schreiben der Kreisverwaltung vom 04.05.2016 und das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 09.09.2015 - 6 A 10447/15.OVG - ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Fassung des vorgelegten Entwurfs, der als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Gemeindeanteil bleibt mit 30 v.H. festgesetzt.

Auftragsvergabe - Rissesanierung an Gemeindestraßen

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über die aktuelle Situation. Um dauerhaft größere Schäden vorzubeugen, ist es zwingend notwendig, in der Bergstraße und in der Bahnhofstraße eine Sanierung von Rissen im HPS-Verfahren (Heiß-Pressluft-System) durchzuführen. Außerdem muss in der Bergstraße ein Fugenverguss zwischen Bordstein/Rinne und Asphalt erfolgen.

Der Vorsitzende informierte über seinen Termin mit der Fa. BST, Bad Schönborn, und über das Pauschalangebot vom 12.08.2016 über einen Betrag von 9.996,00 € brutto.

Die Fa. BST führt im Auftrage des LBM auch die Rissesanierung an den klassifizierten Straßen im Straßenbauamtsbereich Gerolstein durch.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, den Auftrag für die Rissesanierung in der Bergstraße und den Fugenverguss in der Bergstraße an die Fa. BST, Bad Schönborn, auf der Grundlage des Pauschalangebotes vom 12.08.2016 über insgesamt 9.996,00 Euro brutto zu erteilen.

Die erforderliche Finanzierung ist im Haushaltsplan bereits veranschlagt.

Für die Risse in der Bahnhofstraße wird der Ortsbürgermeister beauftragt, einen Sachverständigen zu beauftragen.

Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und Bauantrag zur Änderung eines bestehenden Gewerbebetrieb in Hallschlag, Steinebrück 4

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat wurde über die nachfolgenden Anträge eines ortsansässigen Unternehmens zur Betriebserweiterung auf den Grundstücken Gemarkung Hallschlag, Flur 7, Flurstücke 33/1 und 33/2 (Steinebrück 4) unterrichtet:

1. Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Grillkoksbricketts durch Optimierung durch Zusatz von Natronwasserglas und Einführung eines dreischichtigen Betriebes sowie
2. Bauantrag zur Aufstellung eines Stahl tanks mit einem Fassungsvermögen von 40 m³ zur Lagerung von Natronwasserglas.

Es handelt sich um ein bestehendes Unternehmen, dessen Betriebsgebäude im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Kyll als Gewerbeflächen (G) ausgewiesen sind.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis vom immissionsschutzrechtlichen Antrag vom 21.06.2016 und vom Bauantrag vom 30.05.2016 auf den Grundstücken Gemarkung Hallschlag, Flur 7, Flurstücke 33/1 und 33/2.

Gemäß § 36 BauGB erteilt der Ortsgemeinderat sein Einvernehmen zu diesen beiden Anträgen.

Sitzungsunterbrechung 20.05 Uhr.

Der Geschäftsführer beantwortet die Fragen des Gemeinderates.
Anlieferung nicht nach 22.00 Uhr.

Restausbau des gemarkungsübergreifenden Wirtschaftsweges "Bruchfenn" - Grundsatzbeschluss und Beauftragung eines Planungsbüros

Sachverhalt:

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.12.2015 wurde seitens der Verwaltung eine Meldung zur Förderung des o.a. Wirtschaftsweges beim „Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum“ (DLR) vorgelegt. Daraufhin fand am 21.04.2016 eine gemeinsame Besichtigung des auszubauenden Wirtschaftsweges statt. Mit Vermerk des DLR vom 14.07.2016 wurde die grundsätzliche Förderfähigkeit des Weges bestätigt. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Hellenthal beabsichtigt diese, den betreffenden Weg ab der Gemarkungsgrenze entlang des Friedhofes bis zur Kreisstraße mit auszubauen.

Im nächsten Schritt wird es erforderlich, ein Planungsbüro mit der Entwurfsplanung zu beauftragen. Diese wiederum stellt die Grundlage für den Förderantrag dar. Die maximale Förderung liegt zurzeit bei 65 % der förderfähigen Kosten. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahldurchlauf des DLR, in dem die zu fördernden Wege unter Zuhilfenahme eines Punktesystems landesweit bewertet werden. Außerdem muss das Teilstück im Konzept der „gemarkungsübergreifenden Wege“ des DLR enthalten sein und zukunftsweisend für die immer breiter werdenden Fahrzeuge auf 4,0 m verbreitert werden.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Diskussion begrüßt der Ortsgemeinderat die mögliche Förderung und beschließt vom Grundsatz her, die Maßnahme Wirtschaftsweg „Bruchfenn“ bis an die Gemarkungsgrenze umsetzen zu wollen. Hierzu wird der Ortsbürgermeister ermächtigt, den Planungsauftrag im Rahmen der HOAI in zwei Teilschritten an ein leistungsfähiges Planungsbüro zu vergeben. Parallel dazu soll der „Fachbeitrag Naturschutz“ erarbeitet werden, damit der Förderantrag rechtzeitig zum 01.09.2016 beim DLR vorgelegt werden kann. Soweit erforderlich, ist die kommende Winterperiode zu nutzen, um den Baum- und Heckenbestand entsprechend zurück zu schneiden. Spätestens zur Auftragsvergabe wird sich der Ortsgemeinderat wieder mit dem Thema befassen.

Stellungnahme zu dem Antrag der Kommunale Netze AöR auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Rupbach, den Quellen Rupbach und Bleichphenn auf Gemarkung Ormont

Sachverhalt:

Die Kommunale Netze AöR, 54595 Prüm-Niederprüm, beantragen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Trier, eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Rupbach, den Quellen Rupbach I-IV und der Quelle Bleichphenn A auf der Gemarkung Ormont. Die vorhandene wasserrechtliche Bewilligung ist am 28.02.15 ausgelaufen.

Der Antrag beinhaltet ein Wasserrecht zur Entnahme von Grundwasser in Höhe von insgesamt bis zu 2.250 m³/d, max. 580.000 m³ Jahresmenge gegenüber bisher 2.640,6 m³/d, max. 645.000 m³/a. Die durchschnittlich entnommene Wassermenge lag bei etwa 410.000 m³ im Jahr. Das Trinkwasser dient zur Versorgung der Ortschaften Ormont, Scheid, Hallschlag, Olzheim, Neuendorf, Kleinlangensfeld, teilweise zur Versorgung der Orte Oberlascheid, Buchet und Bleialf.

In Ihrer Eigenschaft als Teil-Eigentümer der Grundstücke dieser Wassergewinnungsanlagen hat die genannte Wasserbehörde die Ortsgemeinde um Stellungnahme zu diesem Vorhaben gebeten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt Kenntnis von dem Antrag der Kommunale Netze Eifel AöR auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus einem Brunnen und 5 Quellen auf Gemarkung Ormont und beschließt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken geltend gemacht werden.

Projekt "Breitbandausbau im Landkreis Vulkaneifel" - Zuständigkeitsübertragung für die Aufgabe "Ertüchtigung Breitbandnetz"

Sachverhalt:

Die flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen ist eine wesentliche Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebiets, z. B. bei der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, bei der Vermarktung von Bauplätzen und Immobilien und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Wie zuletzt in der Bürgermeisterdienstbesprechung der hauptamtlichen Bürgermeister am 09.06.2016 dargestellt, ist die flächendeckende Versorgung des ländlichen Raumes mit einem schnellen und leistungsfähigen Internet in den letzten Jahren so wichtig und unerlässlich geworden, dass diese Aufgabe inzwischen zu den zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge zu zählen ist. Der technologische Fortschritt geht unaufhaltsam weiter. Bis heute zeigt sich dies sowohl in Untersuchungen zu Prozessorleistungen oder Zugangsbandbreiten, als auch im Wachstum des Datenverkehrs und der Leistungsfähigkeit von Verbrauchergeräten. Bereits durch heute übliche EDV-Anwendungen sind die Kapazitätsgrenzen der Internetverbindungen erreicht. Das sich ändernde Nutzerverhalten und der Einzug von leistungsfähigerer Technologie in den Alltag werden zukünftig deutlich höhere Bandbreiten erfordern.

Im Kreisgebiet haben derzeit etwa 81 Prozent der Haushalte eine Grundversorgung von mindestens 6 Mbit/s, jedoch nur etwa 24 Prozent eine leistungsfähige NGA¹-Versorgung \geq 30 Mbit/s (Quelle: TÜV Rheinland/Stand: Mitte 2015).

Vor diesem Hintergrund strebt der Landkreis Vulkaneifel für sein Gebiet die Umsetzung einer NGAStrategie an, die eine flächendeckende Versorgung des Landkreises mit breitbandigem Internet zum Ziel haben soll. Hierbei sollen nach Abschluss der Maßnahme voraussichtlich für mindestens 85 % der Haushalte im Planungsgebiet zuverlässig Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s im Download gewährleistet werden sowie für mindestens 95 % der Haushalte mindestens 30 Mbit/s.

Um ein kreisweites Projekt durchführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist die Bildung eines Zielgebietsclusters möglichst in der Größe eines Landkreises erforderlich. Die hierzu als Basis notwendige Machbarkeitsstudie wurde durch Beschluss des Kreisausschusses und in Abstimmung mit den Bürgermeistern der fünf Verbandsgemeinden an die TÜV Rheinland Consulting GmbH vergeben.

Um dies zu erreichen, müsste in einem ersten Schritt die Kompetenz zum Breitbandausbau bzw. zur Förderung des Breitbandausbaus von den Ortsgemeinden auf die jeweilige Verbandsgemeinde übertragen werden. Nach der zeitlich befristeten Verlagerung der Zuständigkeit auf die Verbandsgemeinden würde der Landkreis Vulkaneifel mittels einer vertraglichen Vereinbarung mit den Verbandsgemeinden temporär den sachlich begrenzten Aufgabenteil „Ertüchtigung des Breitbandnetzes im Landkreis hin zu einem Hochgeschwindigkeitsnetz“ übernehmen. Hierzu zählen neben dem Planen und Umsetzen des Breitbandausbaus auch das Erteilen von Aufträgen

¹ Als Hochgeschwindigkeitsnetze / Netze der nächsten Generation (NGA) werden elektronische Kommunikationsnetze angesehen, die die Möglichkeit bieten, Breitbandzugangsdienste mit Geschwindigkeiten von mindestens 30 Mbit/s bereitzustellen.

und das Stellen von Förderanträgen. Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich im Gegenzug, die nicht durch Fördermittel beziehungsweise Kostenbeteiligungen von EU, Bund, Land und Kreis sowie sonstige Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten an den Kreis zu erstatten.

Von der geplanten Ausbaustrategie profitieren nicht nur schlecht versorgte Ortsgemeinden; auch nach heutigem Stand gut versorgte oder kürzlich ausgebauten Gemeinden können von dem durchzuführenden flächendeckenden Ausbau auf einheitliche NGA-Standards positive Effekte erwarten. Die Kosten des Projektes stehen gegenwärtig noch nicht fest und können erst nach Vorliegen der Machbarkeitsstudie schätzungsweise bzw. nach erfolgter Ausschreibung, die im zweiten Halbjahr 2016 vorgesehen ist, genau beziffert werden. Seitens des Bundes können 50 Prozent (Basisfördersatz) der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, die Förderhöchstsumme liegt bei 15 Millionen Euro. Der Förderanteil des Landes Rheinland-Pfalz beträgt 40 Prozent, bei einer Förderhöchstsumme von 7 Millionen Euro. Der kommunale Eigenanteil würde demnach 10 Prozent betragen. Das Projekt „Breitbandausbau im Landkreis Vulkaneifel“ soll Ende 2018 abgeschlossen sein.

Die ersten Untersuchungsergebnisse liegen inzwischen vor und wurden den Verbandsgemeinden und den Ortsgemeinden online zur Verfügung gestellt.

Auch bzgl. des Vertrages zwischen den Verbandsgemeinden und dem Landkreis sind verschiedene Punkte noch abzustimmen und zu klären. Der Verbandsgemeinderat Obere Kyll hat die Beschlussfassung über diesen Vertrag an einen Ausschuss übertragen. Die Detailfragen werden zwischen den Verbandsgemeinden und dem Landkreis abgestimmt.

Die Verwaltung empfiehlt der Ortsgemeinde die Aufgabe an die Verbandsgemeinde zu übertragen. Detailfragen bzgl. des jeweiligen Ausbaustandes und des weiteren Ausbaus werden wir entsprechend klären. Bzgl. der abschließenden Bewertung, welche Bereiche noch erschlossen werden, ggf. zu welchen geschätzten Kosten, sollte der Ortsbürgermeister ermächtigt werden, diese sodann abschließend zu entscheiden.

Nach derzeitigem Projektstand ist die Ortsgemeinde Hallschlag noch nicht komplett erschlossen. Hierfür ist derzeit ein Betrag von rd. 18.000 € erforderlich, der einen Gemeindeanteil von 1.800 € mit sich zieht.

Hinsichtlich des Gewerbebetriebs „Gefa“ besteht die Möglichkeit, dieses in das Projekt mit einzubinden, sodass die entsprechende Förderung auch hier greift. Nach derzeitigem Stand wird bei dieser Firma das Glasfaserkabel bis ins Gebäude verlegt – diese Kosten stehen jedoch noch nicht fest. Der damit verbundene Eigenanteil in Höhe von 10 % ist jedoch auch in diesem Falle von Seiten der Ortsgemeinde zu tragen.

Die Ortsgemeinde Hallschlag kann jedoch nach dem Vorverfahren/Interessenbekundungsverfahren, in dessen Rahmen die Telekommunikationsanbieter ihre tatsächlichen Kosten mitteilen, vom möglichen Ausbau zurücktreten.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat begrüßt das Vorhaben des Landkreises, die Breitbandinfrastruktur im Landkreis hin zu einem Hochgeschwindigkeitsnetz zu ertüchtigen, und überträgt der Verbandsgemeinde Obere Kyll mit deren Zustimmung zeitlich befristet die Aufgabe der „Breitbandversorgung“ im Rahmen des Projekts „Breitbandausbau im Landkreis Vulkaneifel“.
2. Die Ortsgemeinde erklärt sich damit einverstanden, dass die Einzelheiten des NGA-Ausbaus in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und den Verbandsgemeinden geregelt werden.
3. Vor dem endgültigen Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Verbandsgemeinde stimmen die Verbandsgemeinde und der Ortsbürgermeister den Umfang der jeweiligen Arbeiten und damit einhergehenden Eigenanteil in der Ortsgemeinde nochmals konkret ab. Insofern ist der Ortsbürgermeister auch ermächtigt, bei einem Missverhältnis von Kosten und Nutzen, entsprechend von der Übertragung zurückzutreten.
4. Der Ortsgemeinderat beschließt, den Komplettausbau der Ortslage und die Erschließung des Gewerbebetriebs „Steinebrück“ mit in das Projekt „Breitbandausbau im Landkreis Vulkaneifel“ mit aufzunehmen.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung:

Rechtsangelegenheiten

Abschluss von Vereinbarungen hinsichtlich der Verlegung von Stromkabel auf Gemarkung Hallschlag für die Windenergieanlagen des Windparks Ormont-Stadtkyll

Sachverhalt:

Der Vorsitzende unterrichtete den Ortsgemeinderat über den aktuellen Sachstand, seine Gespräche mit den Vertretern des Windparkbetreibers und den Ortsbürgermeistern von Ormont und Stadtkyll.

Er informierte über den Entwurf des Gestattungsvertrages mit der BWP Obere Kyll und der Ortsgemeinde Hallschlag, wonach für die Eintragung der Dienstbarkeit eine Entschädigung von 2,00 € je lfdm. Kabeltrasse gezahlt werden. Diese Vereinbarung wurde juristisch überprüft und ist auch hinsichtlich der Entschädigungsvereinbarung rechtlich in Ordnung. Er informierte weiter über die Vereinbarung zwischen den Ortsgemeinden Ormont und Stadtkyll mit der Ortsgemeinde Hallschlag. Danach zahlen die beiden Ortsgemeinden auf freiwilliger Basis eine weitere Entschädigung von 3,00 € je lfdm Kabeltrasse für diese höhere Nutzungsbeeinträchtigung ihrer Gemarkungsgrundstücke. Auch diese Vereinbarung wurde im Auftrage der Ortsgemeinden Ormont und Stadtkyll juristisch überprüft.

Weiterhin informierte der Vorsitzende über die verschiedenen Gespräche mit den betroffenen Anliegern Kirchengemeinde Hallschlag, Hermann Hack, Peter Hack und Familie Colgen. Er schlägt vor, dass die Ortsgemeinde Hallschlag von dem Mehrerlös durch die Ortsgemeinden Ormont und Stadtkyll den privaten Eigentümern, durch deren Grundstücke die Kabeltrasse verläuft, einen Ausgleich von 3,-- € je lfd. Kabeltrasse zahlt. Es handelt sich um eine Strecke um die 300 lfdm.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt nach eingehender Beratung seine Zustimmung zu dem Gestattungsvertrag zwischen der BWP Obere Kyll und der Ortsgemeinde Hallschlag sowie der Zusatzvereinbarung zwischen den Ortsgemeinden Ormont-Stadtkyll und der Ortsgemeinde Hallschlag und ermächtigt den Ortsbürgermeister, beide Vereinbarungen abzuschließen. Des Weiteren beschließt der Ortsgemeinderat, dass den privaten Grundstückseigentümern für ihre Flächen, auf den die Kabeltrasse verläuft, seitens der Ortsgemeinde ebenfalls eine zusätzliche Entschädigung von 3,-- € je lfdm. Kabeltrasse gezahlt wird.